

**Geschäftsordnung
des Akademischen Senats der
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**
(AS-Beschluss 611/10 vom 12.04.2010)

Der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AS) hat sich auf der Grundlage der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in der vom 1. Oktober 2009 an geltenden Fassung zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (HTW-Satzung; AMBl. 29/09) die folgende Geschäftsordnung (GeschO-AS) gegeben:

§ 1

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen des AS

(1) Außer den Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 HTW-Satzung und den Teilnehmern gem. § 11 Abs. 3 HTW-Satzung nehmen an den Sitzungen des AS mit Rede- und Antragsrecht teil:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Allgemeinen Studentenausschusses,
 - b) des Personalrats,
 - c) der Schwerbehindertenvertretung,
3. die hauptberufliche Frauenbeauftragte.

(2) Der AS bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss für die vorlesungsfreie Zeit zur Erledigung dringender Angelegenheiten gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 HTW-Satzung. Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 2

Vorsitz des AS

Der AS wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Seine oder ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des AS. Er oder sie beruft die Sitzungen des AS ein, leitet die Verhandlungen und hat sicherzustellen, dass der AS seine Aufgaben gem. § 12 HTW-Satzung wahrnimmt. Er oder sie hat die Umsetzung der Beschlüsse des AS durch die Hochschulleitung oder weitere Hochschulorgane zu verfolgen.

§ 3

Sitzungen des AS

(1) Ordentliche Sitzungen des AS finden in der Regel am Nachmittag des ersten Montags eines jeden Monats, die der ständigen Kommissionen in der Regel am Nachmittag des dritten Montags eines jeden Monats, statt. Sie dauern höchstens 6 Stunden; dabei soll nach 2 Stunden eine viertelstündige Pause eingelegt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen finden statt:

1. bei besonderer Dringlichkeit,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des AS oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG.

(3) Der AS tritt in der Regel nicht zusammen:

1. während der vorlesungsfreien Zeit,
2. an gesetzlichen Feiertagen.

(4) Für die vorlesungsfreie Zeit setzt der AS einen Ausschuss gem. § 11 Abs. 4 FHTW-Satzung ein. Dieser kann lediglich Entscheidungen fällen über Angelegenheiten,
1. die ihm vom AS wegen ihrer Dringlichkeit zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind,
2. die aus zeitlichen Gründen keinen Aufschub dulden.

(5) Sind alle gewählten Vertreter einer der im AS vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG aus nicht von ihnen zu vertretenden zwingenden Gründen gehindert, an einer Sitzung des AS teilzunehmen, so ist diese Sitzung mit verändertem Termin erneut einzuberufen.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Der AS verhandelt öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten oder beratenden AS-Mitgliedes kann der AS den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

(3) Bei Störungen durch Zuhörer oder Zuhörerinnen kann der oder die Vorsitzende die Störer oder Störerinnen ausschließen. Ist dies nicht möglich und halten die Störungen an, so kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Werden die Beratungen des AS durch Störungen schwerwiegend behindert, und gelingt es dem oder der Vorsitzenden nicht, den Ausschluss der Störer oder Störerinnen oder der Öffentlichkeit durchzusetzen, so ist die Sitzung des AS von dem oder der Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen.

(5) Die Plätze der AS-Mitglieder und der in § 1 Abs. 1 dieser Ordnung benannten Rede- und Antragsberechtigten (beratende Mitglieder) müssen in angemessener Weise von den Plätzen der übrigen Anwesenden abgegrenzt sein.

§ 5

Rechte und Pflichten der AS-Mitglieder

(1) AS-Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des AS teilzunehmen; im Verhinderungsfall haben sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ihre Vertreter oder Vertreterinnen zu benachrichtigen (vgl. § 20 Abs. 3). Die Geschäftsstelle legt eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die AS-Mitglieder, gegebenenfalls die Vertreter oder Vertreterinnen, die beratenden Mitglieder des AS und die Gäste eintragen.

(2) Die AS-Mitglieder und gegebenenfalls ihre Vertreter oder Vertreterinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben im AS Unterlagen der HTW einzusehen und sich Kopien oder Auszüge anzufertigen, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Berufungsunterlagen und sonstige Personalunterlagen sind von jeder Vervielfältigung ausgeschlossen.

§ 6

Der Schriftführer oder die Schriftführerin

(1) Die Schriftführung des AS obliegt einem Schriftführer oder einer Schriftführerin, der oder die nicht Mitglied des AS sein muss.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt über jede Sitzung des AS ein Protokoll gem. § 17.

§ 7

Form und Frist der Einberufung

(1) Die Mitglieder des AS, gegebenenfalls ihre Vertreter oder Vertreterinnen sowie die beratenden Mitglieder sind zu den Sitzungen des AS spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Bei Dringlichkeit ist der oder die Vorsitzende berechtigt, die Frist auf zwei Arbeitstage zu verkürzen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass

1. jedes stimmberechtigte Mitglied und gegebenenfalls dessen Vertreter oder Vertreterin sowie die beratenden AS-Mitglieder über Sitzungstermin und Tagesordnung benachrichtigt wurden,
2. von jeder Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerIHG mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder gegebenenfalls dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend ist.

Zu Beginn der Sitzung ist die Dringlichkeit der Einberufung durch Beschluss des AS zu bestätigen.

(3) Wird in einer Sitzung des AS eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt ein Beschluss des AS ohne weitere Einladung; nicht anwesende AS-Mitglieder müssen unverzüglich benachrichtigt werden.

(4) Auf Sitzungen, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurden und zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, können wirksam keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder stimmen der Beschlussfassung zu.

§ 8

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Hochschulleitung aus allen schriftlich eingebrachten Anträgen die Tagesordnung für die Sitzung des AS zusammen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von dem oder der Vorsitzenden, von den AS-Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen über die Geschäftsstelle des AS bei dem oder der Vorsitzenden spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 1, d.h. bis spätestens Mittwoch 9 h für die Sitzung am Montag der übernächsten Woche, mit allen ggf. erforderlichen Anlagen eingegangen sein. Sollte eine Abstimmung der Anträge mit der Zentralen Hochschulverwaltung oder anderen Organisationseinheiten der Hochschule erforderlich sein, muss diese vor der Einreichung der Anträge abgeschlossen sein.

(3) Die Tagesordnung wird spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung des AS in allen Fachbereichen und Einrichtungen der HTW öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit oder Fortsetzung einer unterbrochenen Sitzung ist die HTW-öffentliche Bekanntmachung unverzüglich vorzunehmen.

(4) Der AS beschließt über die Tagesordnung. Punkte der Tagesordnung können nicht abgesetzt werden, wenn mindestens vier AS-Mitglieder oder sämtliche anwesende Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerIHG widersprechen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden. Diese Gegenstände sind in der Tagesordnung der folgenden AS-Sitzung aufzunehmen. Vor einem Beschluss darüber muss erneut beraten werden.

(6) Durch Beschluss des AS kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung des AS.

§ 9

Bemerkung zur Geschäftsordnung

(1) Für Bemerkungen zur Geschäftsordnung (Ablauf der Sitzung) muss das Wort unmittelbar nach Abschluss des laufenden Redebeitrags erteilt werden.

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 10

Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Äußerungen zurückweisen oder berichtigen, die sich in der Aussprache auf seine oder ihre Person bezogen haben oder eigene Ausführungen richtig stellen.

Persönliche Bemerkungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 11

Abgabe von Erklärungen zum Protokoll

(1) Die Mitglieder des AS und die beratenden Mitglieder haben das Recht, sachbezogene oder persönliche Erklärungen nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes abzugeben.

(2) Der AS kann beschließen, dass Erklärungen allen AS-Mitgliedern anstelle eines Vortrages schriftlich vorgelegt werden.

§ 12

Sach- und Ordnungsbefugnis

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wenn ein Redner oder eine Rednerin die Ordnung des AS verletzt, wird er oder sie zur Ordnung gerufen.

(2) Ist ein Redner oder eine Rednerin dreimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss ihm oder ihr der oder die Vorsitzende das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 13

Beschlussfähigkeit

(1) Der AS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten AS-Mitglieder anwesend ist. Wird der AS nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird (§ 47 Abs. 1 BerIHG).

(2) Haben sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten AS-Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der AS als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. § 47 Abs. 3 BerIHG bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Beratung

- (1) Der oder die Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt die Rednerliste.
- (2) Der AS kann die Beratung durch Beschluss vertagen, beenden oder den Abschluss der Rednerliste beschließen. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht in der Reihenfolge der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor. Vor der Abstimmung über den Schluss der Beratung muss die Rednerliste verlesen werden.
- (3) Auf Antrag aller anwesenden Vertreter und Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG im AS muss eine Beratungspause bis zu 15 Min. eingelegt werden.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des AS werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des AS auch der Mehrheit der dem AS angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem AS angehörenden Professoren und Professorinnen. Bei der Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des AS berechtigt, ihre Stellungnahme als weitere Stellungnahme vorzulegen (§ 47 Abs. 3 BerlHG).
- (3) Im Falle einer Beschlussfassung in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der Berufung von Professoren oder Professorinnen gegen die Stimmen aller anwesenden Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG muss über diese Angelegenheit auf Antrag erneut nach Ablauf von frühestens einer Woche beraten werden. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto gem. § 46 Abs. 3 BerlHG).
- (4) Auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin muss ein in der Abstimmung unterlegener Antrag mit kurzer Begründung dem Protokoll als Sondervotum beigefügt werden.

§ 16

Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein stimmberechtigtes AS-Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) In Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge, ist stets geheim abzustimmen.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der Schriftführer oder die Schriftführerin sind für die Auszählung der Stimmen bei Abstimmungen verantwortlich und geben die Ergebnisse bekannt.
- (4) Wortmeldungen nach Eintritt in die Abstimmung sind nicht zulässig.

§ 17

Protokoll

(1) Über alle Verhandlungen des AS ist ein Protokoll zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Es enthält mindestens eine Bezeichnung der behandelten Gegenstände sowie - unter Angabe des Stimmverhältnisses - den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Wahlen und etwaige Erklärungen zum Protokoll. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der abgegebenen, der gültigen, der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge gesondert festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(2) Allen AS-Mitgliedern, gegebenenfalls deren Vertretern oder Vertreterinnen und den beratenden Mitgliedern muss das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zugesandt werden.

(3) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung zu stellen.

(4) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt durch einen Beschluss des AS.

(5) Alle Beschlüsse des AS sind unverzüglich nach ihrer Bestätigung den Fachbereichen und Zentraleinrichtungen der HTW zuzusenden und durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 18

Sachverständige

(1) Der AS und seine Kommissionen können Anhörungen durchführen. Auf Einladung des oder der Vorsitzenden des AS oder der Hochschulleitung sowie durch Beschluss des AS können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit Rederecht hinzugezogen werden.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten AS-Mitgliedes oder beratenden Mitgliedes kann ein Zuhörer oder eine ZuhörerIn zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht durch Beschluss erhalten.

§ 19

Kommissionen

(1) Der AS entscheidet unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerlHG und § 12 Abs. 4 Satz 1 HTW-Satzung über die personelle Zusammensetzung seiner Kommissionen. Die Mitglieder sollen dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Senats angehören. Die Kommissionen sollen von einem Mitglied des Akademischen Senats geleitet werden.

(2) Kommissionen des AS tagen in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Kommissionen können Abweichendes bestimmen. Die Mitglieder des AS haben das Recht, an allen Kommissions-Sitzungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen. Dem oder der Vorsitzenden des AS sind alle Kommissions-Sitzungstermine bekannt zugeben.

(3) Die Einsetzung von Kommissionen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 HTW-Satzung sowie ihre personelle Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer sind unverzüglich durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt zugeben.

(4) Kommissionen zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben berichten dem AS und geben ihm Empfehlungen zur Beschlussfassung sofort nach Beendigung ihrer Beratungen. Die ständigen Kommissionen und Kommissionen mit Daueraufgaben berichten nach Aufforderung durch den AS, mindestens jedoch einmal im Semester, über ihre Tätigkeit.

(5) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Abweichend von Satz 1 führt den Vorsitz in der Kommission für Entwicklungsplanung (EPK) der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats.

Es werden ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin benannt, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen sein müssen.

(6) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden.

(7) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kommissionen entsprechend, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(8) In Kommissionen finden keine Mehrheitsabstimmungen statt. Kommt in einer Kommission keine einheitliche Meinungsbildung zustande, so sind im Bericht der Kommission Minderheitenmeinungen in alternativer Form vorzutragen.

§ 20

Vertretung

(1) Legt ein AS-Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Mitgliedergruppe, so tritt an seine Stelle der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene oder die Ausgeschiedene gewählt wurde. Die Niederlegung des Mandats muss dem oder der Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

(2) Die AS-Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von dem nächsten Bewerber oder der nächsten Bewerberin aus ihrem Wahlvorschlag mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(3) Im Falle der Verhinderung hat ein AS-Mitglied dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Geschäftsstelle des AS dem oder der Vorsitzenden und seinem Vertreter oder seiner Vertreterin mitzuteilen. In der vorlesungsfreien Zeit teilen AS-Mitglieder oder gegebenenfalls ihre Vertreter oder ihre Vertreterinnen rechtzeitig Zeit und Dauer ihrer Abwesenheit dem oder der Vorsitzenden mit.

§ 21

Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern der Hochschulleitung der HTW

(1) Die Termine für die Wahlen von Mitgliedern der Hochschulleitung werden von dem oder der Vorsitzenden des AS im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums so festgesetzt, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Der oder die Vorsitzende des AS eröffnet das Verfahren zur Wahl durch Aushang einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit eines Mitgliedes der Hochschulleitung endet.

(3) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über

- das zu wählende Mitglied oder die zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung,
- die Vorschlagsberechtigung für die Benennung von Kandidaten oder Kandidatinnen,
- das Datum und die Uhrzeit der Wahl,
- die Angabe einer Frist für die Vorlage der Wahlvorschläge an die Hochschulleitung als Geschäftsstelle des Kuratoriums.

(4) Die Geschäftsstelle des Kuratoriums übermittelt den Wahlvorschlag oder die Wahlvorschläge an das für die Zustimmung des Wahlvorschlags oder der Wahlvorschläge zuständige Mitglied des Senats von Berlin und nach dessen Zustimmung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Akademischen Senats.

(5) Scheidet ein Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt aus, so eröffnet der oder die Vorsitzende des AS unverzüglich das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4.

§ 22

Vorbereitung der Wahlverfahren bei Wahlen der Hochschulleitung/ Verfahren bei deren Abberufung

(1) Bei den Wahlen von Mitgliedern der Hochschulleitung der HTW werden Stimmzettel hergestellt und an jedes Mitglied des AS verteilt, die von diesem geheim gekennzeichnet werden.

(2) Ist nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin vorhanden, so enthält der Stimmzettel die Rubriken „Ja“ und „Nein“.

(3) Sind mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für einen Wahlgang vorhanden, so sind die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel auszuführen. Dabei muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, bei jedem Vorschlag mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen zu können. Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, dass jeweils nur ein Name mit „Ja“ angekreuzt werden darf.

(4) Der Ablauf der Wahl erfolgt gem. § 6 Abs. 4 HTW-Satzung.

(5) Das Verfahren zur Abberufung von Mitgliedern der Hochschulleitung ist gem. § 7 HTW-Satzung durchzuführen.

§ 23

Verfahren bei Erlass von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung der Grundordnung sind an die Mitglieder des AS mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des AS müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des AS mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Der Erlass einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlussbestimmung.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den AS der HTW am 12.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die geänderte Geschäftsordnung des AS vom 05.04.2004 außer Kraft.